

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZB 20/97

vom

30. April 1998

in dem Rechtsstreit

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Rinne, die Richter
Dr. Werp, Dr. Wurm, Dörr und die Richterin Ambrosius
am 30. April 1998

beschlossen:

Die weitere sofortige Beschwerde des
Beklagten gegen den Beschluß des 15.
Zivilsenats des Kammergerichts vom
7. April 1997 - 15 W 867/97 - wird
nicht angenommen.

Der Beklagte hat die Kosten des Ver-
fahrens der weiteren Beschwerde zu
tragen.

Streitwert: 85.056,30 DM

G r ü n d e

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung
(§§ 554 b, 568 a ZPO). Die weitere sofortige Beschwerde hat
auch im Endergebnis keine Aussicht auf Erfolg (BVerfGE 54,
277).

- 3 -

Die dem Versäumnisurteil beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ("Wichtige Hinweise") ist zwar einerseits insofern teilweise mißverständlich abgefaßt, als der Hinweis auf die Möglichkeit einer Fristverlängerung bei einem juristisch nicht vorgebildeten Leser (an den die Belehrung sich in erster Linie wendet) den Eindruck hervorrufen könnte, auch die Einspruchsfrist selbst könne verlängert werden. Aus der Belehrung geht aber andererseits mit noch hinreichender Deutlichkeit hervor, daß der Einspruch selbst und alle Angriffs- und Verteidigungsmittel nur durch einen beim Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt wirksam eingelegt und vorgebracht werden können, wenngleich eine klarere Fassung der Hinweise wünschenswert wäre. Es kann deshalb nicht davon ausgegangen werden, daß die Einspruchsfrist ohne Verschulden des Beklagten, der erst nach Fristablauf anwaltlichen Rat eingeholt hat, versäumt worden ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Rinne

Werp

Wurm

Dörr

Ambrosius



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)